



# Doing Business in Bahrain





## Allgemeines zu Bahrain

Bahrain rühmt sich selbst, eine bevorzugte Wirtschaft im mittleren Osten zu sein. Das starke Finanzsystem, ökonomische und politische Stabilität, die strategische Lage und die sehr liberalen und fortschrittlichen gesetzlichen Bestimmungen machen aus Bahrain tatsächlich ein sehr interessantes Umfeld für Investitionen im Mittleren Osten. Das attraktive Steuerumfeld sowohl für Privatpersonen wie auch für Unternehmungen machen aus Bahrain eine ebenbürtige Alternative zum Standort „Dubai“.

Diese positive Entwicklung von Bahrain zeigt auch der 24te Platz auf der Rangliste der liberalsten Wirtschaftssystemen der Welt. Auf dieser Rangliste ist Bahrain die erste Wirtschaft aus dem arabischen Raum sowie die erste islamische Nation.





## Geschäftsaktivitäten

Das Königreich Bahrain ist interessiert, ausländische Investoren die Möglichkeit zu geben, in Bahrain aktiv zu werden. Für einige Geschäftsaktivitäten sind jedoch gesetzliche Einschränkungen und Restriktionen vorhanden.

## Verbotene Geschäftsaktivitäten:

- Glücksspiel
- Herstellung von alkoholischen Getränken
- Herstellung von Betäubungsmitteln
- Herstellung von Waffen
- Herstellung von Zigaretten
- Import von sämtlichen Arten von Abfall, sowie Aufbearbeitung, Lagerung und Deponierung von radioaktivem Material und Giftmüll in Bahrain
- Import, Herstellung und Handel von Asbestprodukte und Derivate davon
- Import und industrielle Benützung von verbotenen Chemikalien
- Import von Zigarettenautomaten
- Briefpost (Monopol der Bahrain Post)





### Geschäftsaktivitäten, welche ausschliesslich von Bahrainer wahrgenommen werden dürfen:

- Dienstleistungen im Zusammenhang mit Immobilien (Vermietung, Vermittlung, etc.) sowie Verwaltung von Grundstücken
- Printmedien & Presse
- Betrieb oder Besitz eines Kinos
- Inländischer Gütertransport
- Inländischer Passagiertransport
- Inländischer Touristentransport
- Inländische Seefahrten
- Fahrschulen
- Auto- und Motorradvermietung
- Taxiunternehmen
- Vertrieb und Abfüllung von Gas
- Erstellung und Einreichung von Dokumenten bei staatlichen Stellen
- Hajj und Umra Dienstleistungen
- Personalbüros
- Handelsvertretungen

### Geschäftsaktivitäten, welche ausschliesslich von Bahrainer und / oder von Personen aus den GCC Staaten (Gulf Cooperation Council) wahrgenommen werden dürfen:

- Fischerei
- Buchführung und Abschlussarbeiten (nicht Auditing)
- Import, Export und / oder Verkauf von Rennbenzin
- Abwicklung von Frachtgut





## Weitere Restriktionen:

- **Handelsgeschäfte und Einzelhandel:**  
Mindestens 51 % der Aktien müssen im Besitz von einer bahrainischer Person sein. Für GCC Firmen ist ein bahrainischer Partner notwendig.
- **Reise- und Tourismusbüro:**  
Ein bahrainischer Partner ist notwendig.
- **Medizinische Kliniken und Zentren (nur ambulante Behandlungen):**  
Lizenzen werden nur an einheimische oder GCC-Bürger mit Wohnsitz in Bahrain erteilt. Ein entsprechendes Fähigkeitszeugnis muss vorhanden sein.
- **Apotheken:**  
Mindestens 50 % des Kapitals müssen von einem Bahraini mit entsprechendem Fähigkeitszeugnis gehalten werden.





## Gesellschaftsformen in Bahrain

Im Grundsatz basieren sämtliche Gesellschaftsformen in Bahrain auf dem „Law of Commercial Companies 2001“. Dieses Gesetz regelt die Grundsätze der Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und Zweigniederlassungen. Es wird zwischen den folgenden Gesellschaftsformen unterschieden:

- „Bahrain Shareholding Company (B.S.C.) – Public“ (öffentliche Aktiengesellschaft)
- „Bahrain Shareholding Company (B.S.C.) – Closed“ (geschlossene Aktiengesellschaft)
- „With Limited Liability (W.L.L.)“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung)
- „Partnership Company“ (Kollektivgesellschaft)
- „Simple Commandite“ (Kommanditgesellschaft)
- „Commandite by Shares“ (Kommanditaktiengesellschaft)
- „Single Person Company (S.P.C.)“ (Ein-Personen-Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung)
- „Foreign Company Branch“ (Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft)
- „Individual Establishment“ (Einzelfirma)

### „Bahrain Shareholding Company (B.S.C.) – Public“:

- Eine öffentliche Aktiengesellschaft besteht aus mindestens sieben Gründungsaktionären, welche allesamt nur bis zur Höhe des Nominalwertes für die Schulden und Verpflichtungen der Gesellschaft haften.
- Das minimale Aktienkapital beträgt BHD 1 Mio. (entspricht ca. CHF 3.16 Mio., EUR 1.9 Mio., USD 2.71 Mio.).
- Für die Geschäftstätigkeit in Bahrain wird kein „local sponsor“ benötigt, die Gesellschaft ist jedoch verpflichtet, ein Firmendomizil zu unterhalten.
- Investoren aus dem GCC Raum (Gulf Cooperation Council) ist es erlaubt, 100 % des Aktienkapitals zu halten. Den übrigen ausländischen Investoren ist es nicht gestattet, mehr als 49 % der Gesellschaft zu besitzen. Ausnahme hiervon sind US Amerikaner, welche unter den bilateralen Verträge zwischen Bahrain und den USA analog der GCC Staaten behandelt werden.
- Jährliche Einreichung der revidierten Jahresabschlüsse ist gesetzlich vorgeschrieben.





## „Bahrain Shareholding Company (B.S.C.) – Closed“

- Eine geschlossene Aktiengesellschaft besteht mindestens aus zwei Gründungsaktionären, welche beide nur bis zur Höhe des Nominalwertes für die Schulden und Verpflichtungen der Gesellschaft haften. Der Unterschied zur öffentlichen Aktiengesellschaft besteht in der Veräußerung der Aktien. Zwar sind die Aktien der geschlossenen Aktiengesellschaft auch übertragbar, aber es dürfen keine öffentlichen Angebote für die Aktien getätigt werden.
- Das Minimalkapital beträgt BHD 250'000 (entspricht ca. CHF 790'000, EUR 475'000, USD 680'000) und muss mindestens zu 50 % einbezahlt sein. Das nicht einbezahlte Aktienkapital muss in den ersten drei Jahren vollständig einbezahlt werden.
- Für die Geschäftstätigkeit in Bahrain wird kein „local sponsor“ benötigt, die Gesellschaft ist jedoch verpflichtet, ein Firmendomizil zu unterhalten.
- Investoren aus dem GCC Raum (Gulf Cooperation Council) ist es erlaubt, 100 % des Aktienkapitals zu halten. Den übrigen ausländischen Investoren ist es gestattet – je nach Geschäftsaktivität – ebenfalls bis zu 100 % zu halten. US Amerikaner werden unter dem Abkommen der bilateralen Verträgen zwischen Bahrain und den USA analog der GCC Staaten behandelt.
- Jährliche Einreichung der revidierten Jahresabschlüsse ist gesetzlich vorgeschrieben.

## „With Limited Liability Company (W.L.L.)“

- Diese Gesellschaft mit beschränkter Haftung besteht aus mindestens zwei und maximal 50 Gesellschaftern, welche für die Schulden und Verpflichtungen der Gesellschaft nur bis zur Höhe des einbezahlten Kapitals haften.
- Das Minimalkapital beträgt BHD 20'000 (entspricht ca. CHF 63'000, EUR 38'000, USD 54'000) und muss voll einbezahlt werden.
- Für die Geschäftstätigkeit in Bahrain wird kein „local sponsor“ benötigt, die Gesellschaft ist jedoch verpflichtet, ein Firmendomizil zu unterhalten.
- Investoren aus dem GCC Raum (Gulf Cooperation Council) ist es erlaubt, 100 % des Gesellschaftskapitals zu halten. Den übrigen ausländischen Investoren ist es gestattet – je nach Geschäftsaktivität – ebenfalls bis zu 100 % zu halten. US Amerikaner werden unter dem Abkommen der bilateralen Verträge zwischen Bahrain und den USA analog der GCC Staaten behandelt.
- Jährliche Einreichung der revidierten Jahresabschlüsse ist gesetzlich vorgeschrieben.





## „Partnership Company“

- Diese Kollektivgesellschaft setzt sich aus zwei oder mehreren unbeschränkt haftenden Gesellschafter zusammen.

## „Simple Commandite“

- Diese Kommanditgesellschaft besteht aus einem oder mehreren unbeschränkt haftenden Gesellschafter und einem oder mehreren beschränkt haftenden Gesellschafter. Der beschränkt haftende Gesellschafter soll nicht ins Management der Gesellschaft eingreifen.
- Mindestens 51 % des Kapitals muss von Gesellschafter aus Bahrain gehalten werden.

## „Commandite by Shares“

- Diese Kommanditaktiengesellschaft besteht aus mindestens zwei unbeschränkt haftenden Gesellschaftern und zwei beschränkt haftenden Aktionären. Die beschränkt haftenden Aktionäre sollen nicht ins Management der Gesellschaft eingreifen.
- Das Minimalkapital beträgt BHD 20'000 (entspricht ca. CHF 63'000, EUR 38'000, USD 54'000) und muss voll einbezahlt werden.
- Für die Geschäftstätigkeit in Bahrain wird kein „local sponsor“ benötigt, die Gesellschaft ist jedoch verpflichtet, ein Firmendomizil zu unterhalten.
- Investoren aus dem GCC Raum (Gulf Cooperation Council) ist es erlaubt, 100 % des Aktienkapitals zu halten. Den übrigen ausländischen Investoren ist es gestattet – je nach Geschäftsaktivität – ebenfalls bis zu 100 % zu halten. US Amerikaner werden unter dem Abkommen der bilateralen Verträge zwischen Bahrain und den USA analog der GCC Staaten behandelt.
- Jährliche Einreichung der revidierten Jahresabschlüsse ist gesetzlich vorgeschrieben.





## „Single Person Company (S.P.C.)“

- Diese Gesellschaftsform wird von einer natürlichen oder juristischen Person zu 100 % gehalten. Die Haftung beschränkt sich hierbei auf das der Gesellschaft zur Verfügung gestellte Kapital.
- Das Minimalkapital beträgt BHD 50'000 (entspricht ca. CHF 158'000, EUR 95'000, USD 135'000) und muss voll einbezahlt werden.
- Für die Geschäftstätigkeit in Bahrain ist kein „local sponsor“ benötigt, die Gesellschaft ist jedoch verpflichtet, ein Firmendomizil zu unterhalten.
- Jährliche Einreichung der revidierten Jahresabschlüsse ist gesetzlich vorgeschrieben.

## „Foreign Company Branch“

- Ausländische Gesellschaften können in Bahrain Zweigniederlassungen in Form eines „representative office“ oder eines „operational office“ gründen. Die Haftungsverhältnisse richten sich dabei an die Gesellschaftsform der Muttergesellschaft.
- Eine operative Tätigkeit darf nur von einem „operational office“ durchgeführt werden, währenddessen sich das „representative office“ auf Marketing und Promotionen beschränken muss.
- Ein Zweigstellenleiter muss in allen Fällen bestimmt werden und für den Betrieb eines „operational office“ ist ein „local sponsor“ vorgeschrieben.

## „Individual Establishment“

- Staatsangehörigen von Bahrain sowie aus den GCC-Staaten ist es erlaubt, eine Einzelfirma im Handelsregister einzutragen, sofern der Wohnsitz des Inhabers in Bahrain ist.
- Der Inhaber haftet mit dem gesamten Privatvermögen für die Schulden und Verpflichtungen der Gesellschaft.





## Das Steuersystem von Bahrain

### Die Besteuerung von Unternehmungen:

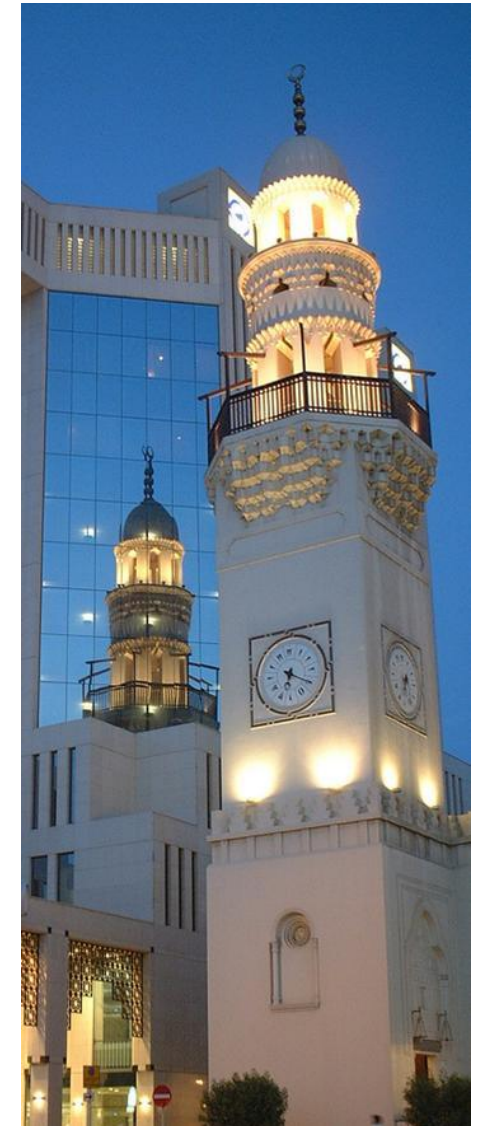
Bahrain kennt kein eigentliches Steuerrecht für Gesellschaften. Es werden ausschliesslich Ölgesellschaften besteuert. Ölgesellschaften werden auf ihr Einkommen in Bahrain (unabhängig des juristischen Domizils) besteuert. Die Steuer beträgt 46 % des Nettogewinnes und muss in monatlichen Raten dem Fiskus überwiesen werden.

### Sozialabgaben:

Sämtliche Gesellschaften haben Sozialabgaben auf den Lohnzahlungen zu leisten. Diese betragen 10 % für den Arbeitgeber (und 5 % für den Arbeitnehmer) auf der Lohnsumme für Alters-, Invaliden- und Todesfallversicherung. Diese Abzüge werden nur für Mitarbeiter aus Bahrain vorgenommen.

3 % der Lohnsumme muss der Arbeitgeber für die Betriebsunfallversicherung bezahlen, wobei diese Leistung auf 1 % reduziert werden kann, wenn medizinische Leistungen in einer eigenen Krankenabteilung angeboten werden.

Gesellschaften mit über 50 Angestellten müssen entweder einen Mitarbeiterausbildungsplan vorweisen können oder bezahlen einen Ausbildungszuschlag von 1 % der Lohnsumme für bahrainische Mitarbeiter und 3 % für ausländische Mitarbeiter.





### Die Besteuerung von Privatpersonen:

Es werden keine Einkommens- oder Vermögenssteuer für Privatpersonen erhoben. Die religiöse Vermögenssteuer (Zakat) wird in Bahrain nicht erhoben.

### Kapitalgewinne:

Es existiert keine Kapitalgewinnsteuer.

### Verrechnungssteuer:

Es existiert keine Verrechnungssteuer.

### Stempelsteuer:

In Bahrain wird eine Stempelsteuer von 3 % auf dem zu transferierenden Wert erhoben. Diese Zahlung reduziert sich um 10 %, wenn der Wert innerhalb von 3 Monaten wiederverkauft wird.

### Mehrwertsteuer:

Bahrain kennt nur eine Mehrwertsteuer auf Benzinverkäufe. Auf alle übrigen Waren existiert keine Mehrwertsteuer.

### Übrige Steuern:

Eine örtliche Abgabe von 12 % auf den Mieten von Gewerberäumen wird erhoben.





## Regelung des Importes und Exportes

### Export:

Es werden keine Abgaben oder Zölle auf Exporte erhoben. Es ist verboten, Waren nach Israel zu exportieren. Die Regierung verbietet, gewisse Güter zu exportieren (sogenannte „negative list“).

### Import:

Abgesehen von Rüstungsgüter, Munition und Alkohol bedarf es in Bahrain keiner speziellen Lizenz für den Import von Gütern. Die Regierung verbietet, gewisse Güter zu importieren (sogenannte „negative list“). Importe aus Israel sind verboten.

Der Einfuhrzoll für die meisten Güter beträgt 5 %. Güter aus dem GCC – Raum sind vom Zoll befreit. Alkohol wird mit 125 % und Tabak mit 100 % verzollt.

## Empfehlungen für die Geschäftstätigkeit in Bahrain

Generell sollten Import-Geschäfte mit privaten Gesellschaften immer auf Basis von Akkreditiven abgewickelt werden. Dies gilt natürlich nicht für staatliche Stellen und Gesellschaften, obwohl hier meist Verzögerungen bei der Bezahlung auftreten.

Quelle: [www.osec.ch](http://www.osec.ch), [www.bahrainedb.com](http://www.bahrainedb.com)

*Die vorerwähnten Informationen sind genereller Natur und stellen keine Finanz-, Steuer- oder Rechtsberatung dar. Die Informationen wurden mit grösstmöglicher Sorgfalt zusammengetragen, dennoch übernehmen wir keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben. Diese Informationen entbinden nicht von der Notwendigkeit einer Beratung durch einen Fachspezialisten. Die Publikation darf mit Quellenangaben zitiert werden*

